

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ralf Niedmers (CDU) vom 27.07.11

und Antwort des Senats

Betr.: Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz

Am 28. Februar 2009 trat das neue Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG) in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist die Stärkung der Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie die Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns. Zu diesem Zweck regelt das HmbIFG den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf den Zugang zu Informationen aus den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

1. *Wie viele Anträge auf Informationsfreigabe sind seit Inkrafttreten des Gesetzes bei den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sowie ihren Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts eingegangen?*

Bitte schlüsseln Sie die Zahl der Anfragen nach den betroffenen auskunftspflichtigen Stellen auf.

2. *Wie vielen der oben aufgeführten Anträge wurde stattgegeben und wie viele Anträge wurden abgelehnt?*

Bitte schlüsseln Sie die Zahlen jeweils nach den betroffenen auskunftspflichtigen Stellen und dem Ablehnungsgrund auf.

Behörde	Anzahl der Anträge auf Informationszugang ¹	Davon stattgegeben	Davon abgelehnt	Ablehnungsgründe
Senatskanzlei	2	1	1 (teilw.)	Insbes. § 1 Abs. 3 Nr. 3 HmbIFG i.d.F. vom 11. April 2006
Personalamt	0	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Behörde für Justiz und Gleichstellung einschließlich Körperschaften	17 ²	13	2 ³ (jeweils teilw.)	§ 10 Abs. 1 HmbIFG, § 76 BRAO
Behörde für Schule und Berufsbildung	k.A. ⁴	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Behörde	Anzahl der Anträge auf Informationszugang ¹	Davon stattgegeben	Davon abgelehnt	Ablehnungsgründe
Behörde für Wissenschaft und Forschung				§ 11 HmbIFG, § 1 Abs. 1 HmbIFG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 1 IFG, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 IFG, § 3 Nr. 7 HmbIFG Entfällt
a) BWF-Hochschulamt	10	6	4	
b) BWF - Staats- und Universitätsbibliothek	2	2	0	Entfällt
c) Universität Hamburg	2	2	0	Entfällt
d) UKE	0	Entfällt	Entfällt	Entfällt
e) Hochschule für Angewandte Wissen- schaften	6	0	6	§ 9 Abs. 4 HmbIFG (1 x), §§ 11, 10 und 9 Abs. 1 HmbIFG (5 x) § 11 HmbIFG
f) HafenCity Universi- tät	6	5	1	
g) Technische Uni- versität Hamburg- Harburg	0	Entfällt	Entfällt	Entfällt
g) Hochschule für Musik und Theater	0	Entfällt	Entfällt	Entfällt
h) Hochschule für bil- dende Künste	0	Entfällt	Entfällt	Entfällt
i) Studierendenwerk	0	Entfällt	Entfällt	Entfällt
j) Bernhard-Nocht- Institut	0	Entfällt	Entfällt	Entfällt
k) Forschungs- und Wissenschaftsstiftung	0	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Kulturbehörde, einschließlich Museen	11 ^b	3	6 (davon 3 teilw. stattge- geben, 2 an die zustän- dige Stelle verwie- sen)	§ 8 Nr. 4, § 9, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 HmbIFG. Im Museum für Völkerkunde wurde ein Antrag abgelehnt, weil die betreffenden Objekte entweder nicht zugänglich sind oder aufgrund ihrer enor- men Größe und Fragili- tät nur mit unverhält- nismäßigem Aufwand zugänglich gemacht werden könnten.

Behörde	Anzahl der Anträge auf Informationszugang ¹	Davon stattgegeben	Davon abgelehnt	Ablehnungsgründe
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration				
a) Behörde	24 ⁶	21	3	§ 6 Abs. 3 S. 3 HmbIFG (1 x), § 11 Abs. 1 HmbIFG (2x)
b) Anstalten und Stiftungen	0	Entfällt	Entfällt	
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz				
	5 ⁷	2	0	Entfällt
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt				
a) Behörde	24	23	1	§ 10 HmbIFG
b) Stadtreinigung Hamburg	0	Entfällt	Entfällt	Entfällt
c) Hamburger Stadtentwässerung	1	1	0	Entfällt
d) Hamburger Friedhöfe	1	1	0	Entfällt
e) Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt	0	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation⁸				
a) Behörde einschließlich der Landesbetriebe (Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer und Großmarkt)	9	5	4 (davon 1 teilw.)	§ 8 Abs. 2 Nr. 4 HmbIFG, fehlende Antragsbefugnis (§ 4 HmbIFG) und 2 x mit dem Hinweis auf die zum Zeitpunkt des Antrags allgemein zugänglich gewesenen Recherchemöglichkeit auf dem Internetportal www.agrar-fischereizahlungen.de .
b) Hamburg Port Authority	0	Entfällt	Entfällt	
c) Handelskammer	1	1	0	
d) Handwerkskammer	1	1	0	
Behörde für Inneres und Sport				
a) Polizei	58	58	0	Entfällt
b) Feuerwehr	2	1	1	§ 11 HmbIFG

Behörde	Anzahl der Anträge auf Informationszugang ¹	Davon stattgegeben	Davon abgelehnt	Ablehnungsgründe
noch Behörde für Inneres und Sport				
c) Einwohnerzentralamt	15 ²	13	1	§ 16 HmbIFG
d) Amt für innere Verwaltung und Planung	5	4	1 (teilw.)	§ 10 HmbIFG
e) Sportamt	0	Entfällt	Entfällt	Entfällt
f) Landesbetrieb Verkehr	1	1	Entfällt	Entfällt
g) Statistikamt Nord	0	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Finanzbehörde				
a) Finanzbehörde (ohne Steuerverwaltung)	8	4	4	§ 10 HmbIFG, in einem Fall zusätzlich § 8 Nr. 4 HmbIFG
b) Steuerverwaltung einschl. Finanzämter	45 ⁹	1	44 (davon einer teilw.)	Ausschließlich § 3 Abs. 2 Nr. 5 HmbIFG
BA Hamburg-Mitte	78	77	1	§ 6 Abs. 3 HmbIFG
BA Altona	19	16	1 ¹⁰	§ 8 Nr. 1 HmbIFG
BA Eimsbüttel	23	23	0	Entfällt
BA Hamburg-Nord	15 ²	14	0	Entfällt
BA Wandsbek	29	26	3	§ 8 Nr. 1 HmbIFG (3x)
BA Bergedorf	8	7	1	Antrag zu unbestimmt, da auf künftige – noch nicht vorhandene – Informationen gerichtet
BA Harburg	13 ²	11	1	Fehlende Zuständigkeit
Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	3	2	0 ³	Entfällt

¹ Die erfragten Angaben werden nicht durchgehend statistisch erfasst; insbesondere werden mündliche und gebührenfreie Auskünfte nicht in allen Fällen erfasst.

² Enthalten ist ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren.

³ Nicht enthalten ist ein Antrag, zu dem die begehrten Informationen nicht vorhanden waren.

⁴ Aufgrund der Vielzahl der nachgeordneten Dienststellen, insbesondere der staatlichen Schulen, werden die erfragten Daten im Geschäftsbereich der Behörde für Schule und Berufsbildung statistisch nicht erfasst (vergleiche Drs. 19/130 und 19/5547).

⁵ Enthalten ist ein Antrag, der zurückgenommen worden ist sowie ein Antrag, über den noch nicht entschieden worden ist.

⁶ Enthalten sind 15 Anträge, die bis zum 30.04.2011 beim Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz eingegangen sind, welches der ehemaligen Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) zugeordnet war sowie ein Antrag, der die Abteilung Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung der damaligen BSG – jetzt BGV – betraf. Außer-

dem ist ein Antrag aufgeführt, welcher beim Amt für Arbeit einging, das zum Zeitpunkt des Antrages der Behörde für Wirtschaft und Arbeit (BWA) zugeordnet war.

⁷ Berücksichtigt sind eingegangene Anträge seit Bestehen der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV). Anträge bis zum 30. April 2011 sind in der Antwort der BASFI berücksichtigt. Enthalten sind drei Anträge, über die noch nicht entschieden worden ist.

⁸ Die Zahlen beziehen sich beim Amt V, Abteilung RV im Amt R und dem LSBG auf den Zeitraum ab Zugehörigkeit zur BWVI, mithin ab 1.05.2011. Anträge, die zuvor dort eingingen, sind bei der BSU erfasst. Bei den Zahlen ist die Abteilung „Arbeitsmarktpolitik“ bis 30.04.2011 berücksichtigt, da sie bis zu diesem Zeitpunkt Bestandteil der BWVI war. t.a.h ist unberücksichtigt, da gemäß § 50 Absatz 4 S. 2 SGB II das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes Anwendung findet.

⁹ Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, da diese Daten nicht statistisch erfasst werden.

¹⁰ Nicht erfasst sind zwei Anträge, die zurückgenommen worden sind.

3. *In wie vielen Fällen wurde nach abgelehnten Informationsersuchen vonseiten des antragstellenden Bürgers § 15 HmbIFG in Anspruch genommen und der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit angerufen?*

Bitte schlüsseln Sie die Zahlen nach Themenkomplexen auf.

In wie vielen dieser oben aufgeführten Fälle stellte der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einen Verstoß gegen das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz bei den informationspflichtigen Stellen fest?

Der HmbBfDI wurde in 39 Fällen nach § 15 HmbIFG von Bürgern angerufen. Diese Zahl bezieht sich nur auf die schriftlichen Eingaben. Telefonische oder persönliche Vorsprachen von Bürgern werden erst seit Anfang 2010 getrennt von datenschutzrechtlichen Kennzahlen statistisch erfasst. In diesem Zeitraum kam es zu insgesamt 61 Anfragen. Es wurde nicht erhoben, ob diese Anfragen von Bürgern oder Behörden kamen, und auch nicht, ob ein Verstoß festgestellt wurde.

Dabei ging es im Wesentlichen um die Themenkomplexe Immobilienmanagement (viermal), Management öffentlichen Raums, Umweltinformationen (dreimal), Bauunterlagen (siebenmal), Prüfungsunterlagen (zweimal), Friedhofsverwaltung, Ausländerrecht, Kammern/Berufsgenossenschaften (zweimal), Hunderegister, Sozialdienste, OWi-Verfahren, Strafgefangene (viermal), Medien, Bezirksversammlung/-angelegenheiten (viermal), Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsorganisation/Personalangelegenheiten (viermal), Insolvenzverwalter.

In 25 Fällen wurden Verstöße festgestellt, wobei die Frage, wann ein solcher Verstoß festgestellt wurde, nicht immer eindeutig zu beantworten ist. Teilweise ging es nur um Details, zum Beispiel bei der Herausgabe von Informationen nach Fristüberschreitung.

4. *Auf der 21. Sitzung des Arbeitskreises Informationsfreiheit (AKIF) der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) am 2./3. November 2010 in Kleinmachnow sagte der damalige Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Herr Dr. Schnabel, dass von der Justizbehörde Anwendungshinweise zum Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz vorbereitet würden.*

Wurden diese Anwendungshinweise bereits entwickelt?

Wenn ja, wo sind diese Anwendungshinweise einsehbar?

Wenn nein, warum nicht beziehungsweise wann ist mit dem Vorliegen der Anwendungshinweise zu rechnen?

Im Rahmen des von der zuständigen Behörde für Justiz und Gleichstellung geleiteten behördenübergreifenden Arbeitskreises IFG, an dem auch der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit beteiligt ist, werden die Entwicklung der Hinweise und Lösungen für bereits aufgetretene Rechtsfragen umfassend diskutiert. Eine Handreichung zur Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes wird demnächst fertiggestellt.

5. *Werden die Mitarbeiter der einzelnen Behörden hinsichtlich des Umgangs mit dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz geschult?*

Wenn ja, in welcher konkreten Form finden diese Schulungen statt?

Wenn nein, warum nicht?

Zahlreiche Informationsveranstaltungen und Schulungen werden von den Mitarbeitern des Referats „Informationsfreiheit“ des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in zentraler wie in dezentraler Form in Kooperation mit dem Zentrum für Aus- und Fortbildung (ZAF) durchgeführt. Führungskräfte werden zudem in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv im Kontext von „Record Management“ (Management von analogen und digitalen Aufzeichnungen) geschult. Die Schulungen finden in den Räumlichkeiten des ZAF oder vor Ort in den Behörden statt.

Hinzu kommen verschiedene behördeninterne Schulungen und Informationsveranstaltungen für Sachbearbeiter, welche mit der Bearbeitung von IFG-Anträgen betraut sind.

6. *Sind aus den informationspflichtigen Stellen Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes bekannt?*

Wenn ja, welche Probleme traten auf und was wurde zur Beseitigung dieser Probleme unternommen?

Es bestehen grundsätzlich keine Probleme bei der Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes.

In Einzelfällen ist es in den Bezirksamtern zu Unsicherheiten bei der Gebührenbemessung sowie der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, insbesondere der Ausnahmetatbestände des Gesetzes gekommen, welchen durch die Beratung der jeweiligen Rechtsämter und auch durch die Unterstützung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit begegnet werden konnte.

In den Museumsstiftungen kam es in einem Fall zu Problemen bei der Umsetzung des Gesetzes. Der direkte Zugang zu den Objekten ist häufig mit einem sehr hohen Aufwand verbunden, da die Objekte in der Regel in Kisten verpackt sind und zum Beispiel auch in Außenlagern aufbewahrt werden. Abhilfe ist möglich durch eine digitale Inventarisierung der Bestände einschließlich von Fotoaufnahmen jedes Objektes.